

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 37.

Dienstag den 12 Mai 1846.

Wenn dir es schlimm ergeht, so nimm's für gut nur immer,
Denn wenn du übel nimmst, so geht es dir noch schlimmer.
Und wenn ein Freund dich kränkt, verzeih's ihm und versteh',
Dass wärs ihm selber wohl, er thäte dir nicht weh.
An kränkt die Liebe dich, sei dir's zur Lieb' ein Sporn,
Dass du die Rose hast, das merkst du erst am Dorn.

Oberamtliche Verfügung.

Waiblingen. Nachstehender Erlaß wird hiemit zur genauen Darnachachtung von Seiten der betreffenden Stellen bekannt gemacht.

Den 7. Mai 1846.

K. Oberamt.

Häberlen.

Die Königl. Württemb. Regierung des Neckar-Kreises
an das Königl. Oberamt Waiblingen.

Durch Erlaß vom 13. Decbr. 1842. ist das Oberamt angewiesen worden, Personen, welche nach Frankreich bestimmte Urkunden ausstellen lassen, zu belehren, daß solche Urkunden, wenn sie in Frankreich mit Wirkung gebraucht werden sollen, stets durch die K. Württembergische Ministerien und die K. französische Gesandtschaft in Stuttgart, oder falls sie durch die diesseitige Gesandtschaft in Paris beglaubigt werden sollen, wenigstens durch die Württemb. Ministerien unterzeichnet seyn müssen.

Da es nach einer von der Gesandtschaft in Paris dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Mittheilung dessen ungeachtet nicht selten vorkommt, daß die Urkunden welche von Schultheißenämtern, Pfarrämtern ausgestellt sind, und von welchen bei französischen Behörden Gebrauch gemacht werden soll, die bezeichnete Beglaubigung nicht enthalten, so wird dem Oberamt die Befolgung des diesseitigen Erlasses vom 13. Dezember 1842 wiederholt eingeschärft, und demselben aufgegeben, auch den geistlichen und weltlichen Ortsvorstehern die erforderlichen Weisungen wiederholt zu ertheilen.

Ludwigsburg den 28. April 1846.

Bekanntmachungen.

Neckarrens.

(Accord über Stein und Schutt-Lieferung.) Höherem Auftrage zu Folge werden von den unterzeichneten Stellen Samstag den 23. d. Mts. Vormittags 10 Uhr im Hirsch zu Neckarrens folgende Stein-Lieferungen ic. zu Neckarner-Bauten auf Hochberger Markung. in öffentlichen Accord gegeben werden.

und zwar

224 Ruthen Pflastersteine,

229 — — — — — Gwandschne,

200 — — — — — Schutt,

wobei sich die dabeieinsfindenden Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 5. Mai 1846.

K. Cameralamt Waiblingen und
Wasserbau-Inspection.

Wittenfeld.

(Gerichts-Bezirks Waiblingen.)

Damit die Verweisung über die Güterkaufschillinge des Johannes Petershans Weeber ledig von hier, mit Sicherheit geschehen kann, werden dessen unbekannte Gläubiger anmit aufge-

gefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen bei den unterzeichneten Stellen um so gewisser schriftlich anzumelden, als sie im Unterlassungsfalle alle etwa daraus entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Den 6. Mai 1846.

K. Gerichts-Notariat Waiblingen
und Gemeinderath.

Vdt. Gerichts-Notar Fischer.

Neffar-Nems. (Aufforderung.)

Georg Allmendinger und seine Familie, Jacob Linkohr und seine Tochter von Neffar-Nems wandern nach Nordamerika aus. Da dieselben die gesetzliche Bürgerschaft nicht leisten können, so werden etwaige Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen binnen 15 Tagen bei dem Schultheißenamt einzureichen, um solche berücksichtigen zu können, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt würden.

Den 5. Mai 1846.

Gemeinderath.

Winnenden.

(Wohnungs-Veränderung.)

Ich bringe hiemit zur öffentlichen Kenntniß daß ich von heute an hier in Winnenden in dem vormals Pfeiffer'schen Hause wohne, jeden Freitag aber in Waiblingen zu sprechen und auf der Post zu erfragen bin.

Den 9. Mai 1846.

Rechtskonsulent

Bazing.

Waiblingen. In ein hiesiges Haus wird sogleich eine etwas ältere Person zu Kindern gesucht, welche mit denselben gut umzugehen weiß. Ausgeber dieses Blattes sagt das Nähere.

Waiblingen. Den heurigen Ertrag von 2 Brl. mit dreiblättrigem Klee hat zu verkaufen
Johs. Pfander, Kupferschmid.

Waiblingen. Am 3. Mai gieng von Enderobach bis hieher ein Samt-Beutele samt Sacktuch mit W. K. bezeichnet, verloren. Der redliche Finder wolle es gegen Belohnung bei Ausgeber dieses Blattes abgeben.

Ankündigung.

Waiblingen. Bei dem Unterzeichneten sind zu haben: „Bibelstunden. Erbauliche Auslegung des alten Testaments von M. F. Heim, Decan in Tuttlingen. 1. Band, das 1. Buch Moses enthaltend. Preis 1 fl.

Reallehrer Mürdter

Waiblingen. Am Montag den 18. d. Mts. ist der Unterzeichnete bereit, diejenigen Herren welche die Gau-Versammlung in Schorndorf zu besuchen beabsichtigen, mittelst eines Omnibus, dahin zu befördern; er sieht gefälligen Bestellungen unter dem Bemerkten entgegen, daß die Abfahrt nach geäußertem Wunsche um 6 Uhr vor den Post aus erfolgt.

Den 11. Mai 1846.

Posthalter S c f.

Waiblingen. (Receße von dem OberÄmtlichen Ruggerecht)

Nachstehende Receße von allgemeinem Interesse werden der Bürgerschaft, welcher sie heute auf dem Rathhaus vorgelesen worden auch auf diese Weise publicirt.

4

Der Stadtrath hat es für angemessen gefunden, wenn künftig das Ausästen der Bäume unter Beiziehung der betreffenden Güterbesitzer und unter Aufsicht des Frohnmeisters oder in dessen Verhinderung, eines Stadtraths-Mitglieds vorgenommen wird, daher diesem Antrage nach zu leben ist.

Uebrigens wird hier auf den §. 18 der Wegordnung verwiesen, wonach das Ausästen der Bäume zwar Obliegenheit der Güterbesitzer ist, im Fall einer Versäumniß der Letzteren aber von Amts wegen einzuschreiten ist.

§. 5.

Der unterm 4. September v. J. zu Stande gekommene stadträthliche Beschluß wonach stets je 4 Metzger bei Vermeidung von 1 — 4 fl. Strafe frisches Rindfleisch vorräthig zu halten haben, ist mit gegenwärtigen Receßen der Bürgerschaft zu publiciren.

Dieser Beschluß v. 4. Sept. 1845. lautet folgendermaßen:

In Gemäßeheit des Art. 9. der Gewerbe-Ordnung auf die Dauer eines Jahres zu erkennen; „daß die Metzger und zwar stets 4 derselben zum Verkauf von Rindfleisch zwangsweise anzuhalten seyen; würde innerhalb dieses Jahres der Fall vorkommen, daß nicht wenigstens 4 Metzger mit frischem Rindfleisch versehen wären, oder daß sie solches um die festgesetzte Taxe nicht abgeben würden, so würde das Stadtschultheißen-Amt gegen sämmtliche Metzger die das Gewerbe ausüben eine Strafe von 1 — 4 fl. nach Beschaffenheit der Umstände erkennen.“

§. 6.

Da der Wandel auf dem unter der Mauer führenden öffentlichen Fußweg dadurch erschwert ist, daß

einzelne angränzende Gebäuden-Besitzer selbst unter 6' vom Fußpfad an gerechnet die Stadt-Mauer überbaut haben, so wird die Stadt-Behörde nach Thunlichkeit dafür sorgen, daß diesem Uebelstand zumal da, wo er schärfer hervortritt, unter Vermittlung eines Technikers abgeholfen werde.

§. 7.

Der noch ins Stadtraths-Protokoll aufzunehmende, mit Zustimmung des Bürger-Ausschusses gefasste Beschluß wonach die Euerstaatsstraße an dem Kaufmann Jäger, Bieth Mangolb'schen und dem Helferat-Gebäude beleuchtet und Straßen-Laternen zu diesem Behufe angeschafft werden sollen, ist bis zum Spätjahr 1846 zur Ausführung zu bringen, ein Voranschlag zeitlich zu entwerfen und der Aufwand in dem Etat 1846/47 aufzunehmen.

§. 8.

Ueber dem Verbot, wonach das Verstellen der Straßen in Städten mit Wagen, Bauholz, Steinen bei 3 fl. 15 kr. verpönt ist, muß strenge gewacht und dasselbe der Einwohnerschaft sowie den Polizei-Agenten eingeschärft werden. Ebenso ist mit Nachdruck darauf zu halten, daß wenn zur Nachtzeit Wagen vor den Häusern und andern öffentlichen Plätzen halten, diese durch Aushängen einer Laterne beleuchtet werden.

§. 11.

Für die alljährlich zu verkündende Waldfeuerordnung von 1807. und Feuerpolizei-Verordnung von 1808. ist Sorge zu tragen.

(Diese Gesetze werden nun in dem Wochenblatt demnächst abgedruckt werden.)

§. 16.

In Beziehung auf die Aufbewahrung der Reib-Feuerzeuge, der Kohlen und Asche sowie bezüglich der Beschaffenheit und Anbringung der Ställe-Laternen und die Besichtigung der Blige-Ableiter ist den Localfeuersehauern auf den Grund der bestehenden Gesetzes-Vorschriften die erforderliche Weisung zu geben, die Ausdehnung der Visitation auf die oben erwähnte Weise muß aus den Feuerschau-protocollen hervorgehen.

§. 17.

Dem General-Rescript vom 1. Septbr. 1810 den Verkauf der Milchälber betreffend, ist noch in der Richtung Rechnung zu tragen, daß ein Stadtrathsmitglied zu Führung des vorgeschriebenen Registers aufgestellt wird und daß in diesem Register auch der Tag des Verkaufs derjenigen Älber vorgemerkt werde, welche an dieselbe Metzger verkauft werden.

§. 18.

In Anbetracht daß die Bier-Consumtion in der Oberamtsstadt von Bedeutung ist, wie dieses schon daraus hervorgeht, daß 5 Bierbrauereien bestehen; in Betracht ferner, daß das Publikum zu verlangen das Recht hat, von schlechten und ungesunden Getränken gehörig gesichert zu seyn, wie denn aus eben diesem Grunde längst schon eine Bierschau vorgeschrieben und in den meisten größern Orten und Städten eingeführt ist, wird es dem Stadtrath zur Aufgabe gemacht, eine Bierschau zu bestellen, und durch diese periodisch das Bier in Absicht auf Qualität und gesundheitschädliche Beimischungen visitiren zu lassen und in Absicht auf ungesund erfundenes Bier polizeilich einzuschreiten.

Den 11. März 1846.

Zur Beurkundung

Stadtschultheißenamt.

Abd-el-Kader und seine Familie.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Abd-el-Kader's Vater ist im Jahr 1833, also sehr bald nach der von ihm den arabischen Häuptlingen mitgetheilten und die Prophezeiung eines solchen Ereignisses einschließenden Vision gestorben; der durch den Tod des Bisnonairs in Erfüllung gegangene erste Theil der oben erzählten, dem Mahbi-Eddin zu Theil gewordenen himmlischen Offenbarung hat alle etwa noch in der Seele der Araber zurückgebliebenen Zweifel über den Ursprung der dem Abd-el-Kader zum Herrscher der Gläubigen bestimmenden Verkündigung beseitigen müssen. Abd-el-Kader hat seit dem Verluste seines Vaters alle für diesen gehegte Ehrfurcht und Zärtlichkeit auf das Haupt seiner Mutter übertragen, für welche er einen wahren Cultus bekennet; solche Gefühle dürfen bei dem Sultan der Araber kein Erstaunen erregen, denn er beweist sie auch als Vater und Gatte. Abd-el-Kader ist nie grausam, wenn die Politik es ihm nicht zu seyn gebietet; er hat dies hinlänglich dadurch bewiesen, daß er nach und nach durch die strengsten Strafen in dem von ihm Commandirten barbarischen Horden den Gebrauch ausgerottet hat, den Verwundeten und Gefangenen den Kopf abzuschneiden; dadurch ferner, daß er die ihm in die Hände fallenden Franzosen mit Milde behandelt und zuweilen den Befehlen vorgeschrittenster Civilisation durch eine von ihm selbst vorgeschlagene Auswechslung der Gefangenen entsprochen hat. Er hat in der Verfolgung seines Plans, ein

arabisches Reich in Afrika zu gründen, stets die in ihm liegenden Elemente eines großen Mannes gezeigt; mit bewunderungswürdiger Gewandtheit und Energie, und oft freilich durch die Umstände begünstigt, hat er sich stets wieder von seinen Niederlagen zu erheben und den zu Boden geschlagenen Muth seiner Anhänger wieder zu beleben gewußt; durch die Anlegung von Arsenalen, Stückgießereien, Pulver- und Waffenfabriken hat es sein schaffendes Genie, durch die Wahl der Stadt Maskara als Mittelpunkt und Capitale seines zu gründenden Reichs seinen Blick als Strategiker und Staatsmann befundet, durch die allmächtige, ohne Demüthigung ihres Stolzes und ohne Beleidigung ihres Unabhängigkeitssinns herbeigeführte Verbindung mit den Frankreich feindlich gesinnten Oberhäuptern der Araber seine hohe Fähigkeit als Diplomat bewiesen.

Wahrscheinlich hatte Abd-el-Kader, wie er es häufig versichert hat, die Absicht, mit und neben der in Afrika errichteten französischen Herrschaft in Frieden zu leben und sich wenigstens vorläufig mit der für ihn aus dem Vergleiche von der Tafna hervorgehenden Stellung zu begnügen; die drohende Gefahr aber, die ihm ergebenen Stämme nach und nach bei der im Frieden hervortretenden Ueberflüssigkeit seines Einflusses und dem Verschwinden der ihn im Krieg umgebenden Glorie des Ruhms von sich abfallen, sich seine Gewalt entschlüpfen, seine Herrschaft in sich zusammenstürzen zu sehen, zwang ihn, die Waffen wieder zu ergreifen. Jetzt, nach fünfzehnjährigem Kampf und nach so vielen Unfällen, welche ihn der Vernichtung nahe gebracht hatten, sehen wir ihn stärker und drohender vielleicht als je wieder auf dem Schauplatze der Ereignisse erscheinen; die bedeutenden Truppenmassen, welche die französische Regierung, als Vermehrung einer Armee von 80,000 Mann, gegenwärtig auf den afrikanischen Boden wirft, beweisen, daß sie die hier in Beziehung auf Abd-el-Kader ausgesprochene Ansicht theilt.

Räthsel.

Ich erstes Wort gesteh' alles Dir,
 Kehrst Du mich um, bin ich ein faules Thier,
 Und setzt Du diesem einen Stammen vor,
 So singt im Ganzen schnell der Vögel Chor;
 Hügst Du noch einen neuen hinten an,
 So rauscht ein Fluß in viel gekrümmter Bahn;
 Nimmst dem sein Ende, hast es neu gesucht,
 Entsteht zu starker Speise goldne Frucht;
 Und weicht der hintre nochmals einem a. d. ern,
 So muß ein altdeutsch Mädchen vor Dich wandern.

Auflösung der Charade in No. 35.
 Flor. Eng.

Waiblingen.

Naturalienpreise vom 9. Mai 1846.

pr. Scheffel:

Dinkel, alt.	fl. — fr.	fl.	fr.		
Dinkel, neu.	fl. fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Haber alt.	fl. fr.	fl.	fr.	fl.	
Haber neu.	6 fl. 34 fr.	6 fl.	30 fr.	6 fl.	— fr.
Summa des Erlös aus Dinkel				fl.	fr.
— — — — — Haber				83 fl.	6 fr.

Zusammen — : 129 fl. 8 fr.

Es wurde verkauft: Scheffel Dinkel,
 — — — — — 20 — Haber.

Kornhausmeister, Stadtrath Dauder.

8 Pfund weißes Kernen-Brod	32 fr.
8 Pfund schwarzes Brod	30 fr.
Der Kreuzer-Bed soll wägen	5 1/2 Loth.	
1 Pfund Rindfleisch	8 fr.
1 " Ochsenfleisch	fr.
1 " Kalbfleisch	7 fr.
1 " Schweinefleisch, unabgezogen	10	

Winnenden.

Naturalienpreise vom 7. Mai 1846.

Fruchtgattungen.	hochst.		mittlere		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheffel	21	4	19	12	18	24
Dinkel, " "	8	24	8	4	7	20
Dinkel, " "	—	—	—	—	—	—
Haber, " "	6	32	6	9	5	30
Haber, " "	—	—	—	—	—	—
Roggen, " "	14	56	14	40	14	24
Gersten, " "	14	56	14	24	14	—
Weizen, " Simri	2	32	2	30	2	20
Einhorn, " "	—	—	—	—	—	—
Gemischtes, " "	2	6	2	—	1	54
Erbsen, " "	—	—	—	—	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Weizen, " "	1	8	1	—	—	54
Weiskorn, " "	2	6	2	—	1	52
Erbbohnen, " "	1	44	1	40	1	30

8 Pfund weißes Kernen-Brod.	32 fr.
8 Pfund schwarzes Brod	
Der Kreuzer-Bed soll wägen	5 Loth.
1 Pfund Rindfleisch	7 fr.
" Kalbfleisch	7 fr.
" Schweinefleisch, unabgezogen		9 fr.
" — abgezogen		fr.